

STATUTEN

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Frauengemeinschaft Widnau“ besteht ein 1910 gegründeter Verein, im Sinn von Art. 66ff ZGB mit Sitz in Widnau.

Er ist parteipolitisch neutral.

Er ist ein Ortsverein des Katholischen Frauenbundes St. Gallen-Appenzell und somit dem Schweizerischen Frauenbund SKF angeschlossen.

II. Zweck und Aufgabe

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familien, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen.

Art. 3

a) Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen
- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit dem Kantonalen Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

b) Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:

- aktive Teilnahme am Leben der Ortskirche
- Veranstaltungen der Erwachsenenbildung: Kurse, Tagungen, Vorträge
- Angebote für bestimmte Personenkreise und Gruppierungen:
Eltern von Kleinkindern, Schulkindern, Jugendlichen, Alleinerziehende, Familien, Frauen in der Lebensmitte, Alleinlebende, Betagte, Witwen
- Soziale Dienste: Besuchsdienst, Betagtenarbeit

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied kann jede Frau werden, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen will. Beitritts- oder Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten.

IV. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- Hauptversammlung
- Vorstand
- RechnungsrevisorInnen

Art. 6

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet alljährlich statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens vierzehn Tage vor Beginn. Ist die Präsidentin verhindert, kann eine, vom Vorstand gewählte, Tagespräsidentin die Hauptversammlung leiten.

Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand oder den RechnungsrevisorInnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 7

Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung an die Präsidentin oder an eine Vorstandsfrau zu richten.

Art. 8

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 9

Aufgaben der Hauptversammlung:

- Genehmigung des Protokolls oder des Jahresberichts, der Jahresrechnung (und des Budgets).
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin, sowie der Vorstandsfrauen und der RechnungsrevisorInnen
- Beschlussfassung über Revision der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte laut Traktandenliste.

Art. 10

Dem Vorstand gehören an:

- Präsidentin, Kassierin, Aktuarin, Ressortleiterinnen sowie weitere Vorstandsfrauen.

Die Präsidentin, der Vorstand und die RevisorInnen werden von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und verteilt die Ressorts.

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.

Art. 11

Aufgaben des Vorstandes:

- Wahrnehmen der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung des Jahresprogrammes
- Vorbereitung der Hauptversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse
- Zuteilung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins.
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse- und Informationsarbeit
- Regelmässiger Kontakt mit dem Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF.

Die **Präsidentin** lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden, der Präsidentin kommt bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.

Die **Aktuarin** führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Hauptversammlung. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.

Die **Kassierin** ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt Jahresrechnung (und Budget).

Die **rechtsverbindliche Unterschrift** führt die Präsidentin, zusammen mit der Kassierin oder Aktuarin zu Zweien.

Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Der Vorstand kann bestimmten Untergruppen, insbesondere Frauenchor, Jungmütterrunde, Prim-El-Club, Chäfertreff, Ki-Treff, Liturgie usw. weitgehende Selbständigkeit gewähren: eigene Kassa, eigenes Ressortteam. Die Integration wird durch das Einhalten des Pflichtenheftes gewährleistet. Bei Auflösung einer Untergruppe gehen sämtliche Verbindlichkeiten an die Frauengemeinschaft über.

Art. 12

Die RechnungsrevisorInnen überprüfen die Jahresrechnungen und die Vermögensbestände des Vereins, sowie die der Untergruppen. Sie verfassen zu Handen der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

V. Finanzierung

Art. 13

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgnissen.

Art. 14

Das Geschäftsjahr endet am 30. September.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16

Der Verein entrichtet dem Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

Art. 17

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor. Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 18

Zur Abänderung dieser Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Hauptversammlungs-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entsprechende Beschlüsse werden dem Katholischen Frauenbund St. Gallen-Appenzell bekannt gegeben.

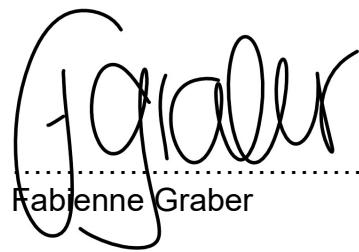
Art. 19

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht der Katholischen Kirchgemeinde Widnau angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 5 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an die Katholische Kirchgemeinde Widnau zu Handen sozialer Zwecke in der Pfarrei.

Art. 20

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 28. November 2025 angenommen und setzen frühere oder anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

Die Präsidentin:


Fabienne Graber

Die Aktuarin:


Samantha Pelusi